



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 651/17

vom

7. Februar 2018

in der Strafsache

gegen

wegen Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 7. Februar 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 7. September 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung der Mobiltelefone Haier G31 und Samsung GT-S5830 (Galaxy Ace) entfällt, weil diese Gegenstände dem Angeklagten nicht gehören oder zustehen (§ 74 Abs. 3 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Dölp

König

Berger